

ZBB 2008, 59

BGB §§ 195, 197 a. F.; VerbrKrG a. F. §§ 4, 6

Zur Verjährung des Anspruchs auf Rückerstattung von Disagio und überzahlten Zinsen

OLG Hamm, Urt. v. 19.09.2007 – 31 U 8/07 (rechtskräftig), WM 2008, 21

Leitsätze:

1. Der Anspruch auf Rückerstattung eines im Jahr 1999 entrichteten Disagios unterliegt zunächst der regelmäßigen Verjährungsfrist von 30 Jahren nach § 195 BGB a. F. An dessen Stelle ist vom 1. 1. 2002 an die dreijährige Verjährungsfrist getreten.

2. Der Anspruch auf Rückerstattung von im Jahr 2001 durch periodische Leistungen überzahlten Zinsen unterliegt zunächst der regelmäßigen Verjährungsfrist von vier Jahren nach § 197 BGB a. F. An dessen Stelle ist vom 1. 1. 2002 an die dreijährige Verjährungsfrist getreten.